

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	24 (1926)
Heft:	9
Artikel:	Die eitrige Augenentzündung des Neugeborenen
Autor:	Schulz-Bascho, Paula
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-952022

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausgasse 7, Bern,
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Jellenberg-Lardy,
Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.
Spitalstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Fr. Marie Wenger, Hebammme, Lorrainestr. 16, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz
Mt. 3. — für das Ausland.

Insetrate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzelle.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen. — Schweizerischer Hebammenverein: Krankenkasse: Erkrankte Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Eintritte. — Todesanzeige. — Krankenversetzung. — Hebammentag in Lausanne: Protokoll der Generalversammlung (Schluß). — Vereinsnachrichten: Sektionen Aargau, Appenzell, Baselland, Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, Rheintal, Solothurn, St. Gallen, Uri, Werdenberg-Sargans, Winterthur. — Wie's zu geht. — Kaffee, Tee und Reizbarkeit. — Anzeigen.

Die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen.

Von Dr. med. Paula Schulz-Bascho, Bern.

Auch in unserem Lande kommt als häufigste Geschlechtskrankheit der Tripper (Gonorrhoe) vor. Viel mehr Männer, als man gemeinhin annimmt, und in allen Volkschichten, haben einmal eine Erkrankung an Gonorrhoe durchgemacht. Das Verhängnisvolle dieser Krankheit ist, daß sie scheinbar ausheilt, d. h. keine Krankheitsscheinungen mehr darbietet, während doch in den verborgenen Falten der Harnröhrenschleimhaut noch Krankheitskeime vorhanden sind. Von Zeit zu Zeit, und namentlich auch durch den Geschlechtsverkehr, werden die Krankheitskeime, die Gonokokken, aus ihren Schleimhüften herausgeschwemmt. So kann es geschehen, daß ein ancheinend gesunder Mann eine gesunde Frau mit Gonokokken infiziert, ohne daß von diesem Vorgang etwas zur Kenntnis kommt; denn in den tiefversteckten Falten und Buchteln der Schleimhäute der weiblichen Geschlechtsorgane können die Gonokokken oft lange Zeit ruhen, ohne auffällige Krankheitsscheinungen herorzurufen. Die Frau wird schwanger, macht eine ganz normale Schwangerschaft durch, und erst bei der Geburt werden mit den eingreifenden Vorgängen dieses Alters die ruhenden Gonokokken aus ihren Schleimhüften hervorgepreßt. Sie stellen jetzt vor allem eine Gefahr für das Kind dar; die zarten Augenbindehäute des Neugeborenen sind ganz besonders empfindlich für die Infektion mit Gonokokken. Beim Durchtreten des Kopfes durch die Scheide findet unvermeidlich der innigste Kontakt mit der Scheidenhaut statt; es kann in die Lidspalten des Scheidenshorns eingepreßt werden, und war er gonokokkenhaltig, so ist damit die Ophthalmoblemorrhoe der Neugeborenen, d. h. die schwere eitrige Augenentzündung, die unabsehbare Folge. Dieser Vorgang kam so oft vor und hatte so furchterliche Folgen für die befallenen Kinder (oftmals Erblindung), daß sich die Geburtshelfer von jeher mit dieser Erscheinung, der Erforschung ihrer Ursachen und der Möglichkeit der Heilung, vor allem auch der Vorbeugung befaßten. Die Entdeckung des Gonokokkus durch Neisser im Jahre 1879 schuf die Basis für das weitere Vorgehen. Die Lehren der Asepsis wurden auch dem Neugeborenen gegenüber auf das Peinlichste beobachtet, jede Berührung mit den Ausscheidungen der Mutter (Wochenbettflüssigkeit, beschmutzte Wäsche, gemeinsame Waschschüssel usw.) aufs strengste vermieden und das Neugeborene nur mit jeweils frisch gewaschenen Händen besorgt und gepflegt. Ferner lernte man erkennen, daß die Höllensteinslösungen eine abtötende Wirkung auf die Gonokokken haben. Auf dieser Tatsache baute der Dres-

dener Frauenarzt Credé das nach ihm benannte prophylaktische Verfahren auf: er ließ allen Neugeborenen — da man ja nie zum voraus wußte, ob sie einer Infektion mit Gonokokken ausgesetzt gewesen waren oder nicht — nach der ersten Reinigung nach der Geburt in jedes Auge einige Tropfen einer 1—2%igen Höllensteinslösung einträufeln und vermochte damit einen Schutz gegen das Auftreten der Ophthalmoblemorrhoe zu gewähren. Die Erfolge dieses Credéschen Verfahrens waren so augenfällige, daß Rückgang der Ophthalmoblemorrhoe und der ihr folgenden Erblindung so frappant, daß alle Kulturstationen in ihre hygienische Gesetzgebung die Verordnung aufnahmen, daß alle Hebammen den von ihnen entbundenen Kindern sofort nach der Geburt 2%ige Höllensteinslösung in die Augen einträufeln müssen. Auch die schweizerischen Hebammen unterstehen dieser Verpflichtung von Gesetzes wegen.

Der Laie kennt natürlich die Vorgeschichte der Credéschen Prophylaxe im allgemeinen nicht, und es wäre auch verkehrt, sie dem in diesen Fragen Unwissenden in jedem einzelnen Falle auszuseinden. Erstens würde stets die Möglichkeit einer gonorrhöischen Infektion bestritten und häufig nicht erlaubt werden, dem Neugeborenen die Einträufelung zu machen. Die Hebammen tun daher am besten, wenn sie über diese von ihnen vorzunehmende Prozedur, zu der sie gesetzlich verpflichtet sind, keine weiteren Erläuterungen abgeben, sondern sie ausführen mit derselben Ruhe und Selbstverständlichkeit, mit der sie die Ablaberation, die erste Reinigung des Kindes, das erste Bad und den Nabelverband begreifen, dadurch verliert die Credésche Prophylaxe den Charakter des Besonderen, zu Fragen Anreizenden. Und wenn gefragt wird, warum das geschehe, so genügt die Antwort: es sei notwendig zur Geunderhaltung der Augen des Kindes. Diese Antwort entspricht sowohl der wissenschaftlichen Wahrheit wie dem Wissensbedürfnis des Laien und hält sich in den Grenzen der möglichen und nötigen Aufklärung.

Leider gibt es immer wieder Hebammen, die die Ausführung der Credéschen Prophylaxe unterlassen, sei es, weil sie nicht an die Möglichkeit einer gonorrhöischen Infektion im vorliegenden Falle glauben können oder wollen, sei es, weil sie die leichte Reizung der Augenbindehäute scheuen, die sich meist 1—2 Tage nach der Einträufelung in Form einer leichten Augenbindehautentzündung einzustellen pflegt. Gegenüber der ersten Hemmung muß nochmals betont werden, daß sich in jedem Stande, auch bei den gebiegenen Charakteren, irgend einmal im Leben eine gonorrhöische Infektion einstellen kann, ohne daß der betreffende Mann deswegen auch nur im geringsten als minderwertig an-

gesehen werden dürfte. Denn wer das Leben kennt, muß zugeben, daß seine Versuchungen ungeheuer und manigfach sind, und daß es vielerlei Umstände gibt, unter denen auch der Beste einmal den unbekürrchten Trieben unterliegen kann. Es ist ja gerade darum, daß Credé seine Prophylaxe als eine allgemeine, für jeden vorzunehmende einführte. Damit werden peinliche Fragen nach einer eventuell stattgehabten Infektion vermieden, es wird weder im positiven noch im negativen Sinne bei den Eltern etwas vorausgesetzt, sondern lediglich an das Wohl des Neugeborenen gedacht. Dieser Standpunkt durfte auch umso eher eingenommen werden, als die Credésche Prophylaxe einen durchaus harmlosen Eingriff für das Kind darstellt. Damit komme ich zur zweiten Hemmung: Furcht vor einer Reizung der Augenbindehäute. Sie ist unbegründet, denn die gefundene Augenbindehaut erträgt den Reiz einer solchen Einträufelung anstandslos und hat ihn in wenigen Tagen überwunden. Ja, wir sehen auch bei Kindern, denen keine Höllensteinslösung eingetroffelt wurde und die keine gonorrhöische Infektion erlitten haben, sehr häufig in den ersten Tagen nach der Geburt eine Augenentzündung mäßigen Grades auftreten. Sie beruht zweifellos auf einer Reizung der Augenbindehäute während der Geburt, durch eingedrunnenen Scheiden schleim, Blut, Fruchtwasser. Es wäre also durchaus falsch, nur der Höllensteinslösung eine solche Wirkung zuzuschreiben, zumal der Vorteil ihrer Einträufelung: Bewahrung des Kindes vor dem Ausbruch einer gonorrhöischen Augenentzündung, den eventuellen Nachteil einer leichten Reizung der Augenbindehaut tausendsach aufzuweigt.

Mancherorts hat man die ursprüngliche Credésche Vorschrift: Einträufelung einer 2%igen Höllensteinslösung aufgegeben und verwendet statt ihrer, der salpetersauren Silberlösung, andere Silberpräparate wie Collargol oder Protargol. Man tat das vor allem der geringen Haltbarkeit der salpetersauren Silberlösung halber: sie zerfällt rasch, das Silber wird ausgeschieden und die Lösung damit unwirksam. Sie muß also häufig erneuert werden, um stets wirksam zu sein. Ferner macht Höllenstein sehr häßliche schwarze, kaum mehr zu entfernende Flecken, und drittens wollte man eine Einträufelungslösung mit weniger starker Reizwirkung. Sowohl Collargol wie Protargol widerstehen den atmosphärischen Einflüssen besser als Höllenstein, das ist ihr Vorteil; ihre Wirkung aber entspricht nicht der des Höllensteins, und mit der weniger stark ausgesprochenen Reizung der Augenbindehäute erkaufen wir leider auch die bedeutend schwächeren infektionsverhütende Wirkung. Darüber muß man sich klar sein und darf sich nicht verwundern, daß

trotz einer regelrecht ausgeführten Prophylaxe mittels Protargol- oder Collargoleinträufelung dann doch eine Ophthalmoblenorrhoe auftritt kann.

Die gonorrhöische Augenentzündung der Neugeborenen gehört zu den schwersten eitrigen Augenentzündungen, die wir überhaupt kennen. Sie entwickelt sich rapid in wenigen Tagen, die Bindehäute der oberen und unteren Lider und des Augapfels beteiligen sich an der Entzündung, das gesamte Auge schwoll enorm an, die Lider können vor praller Schwellung gar nicht mehr bewegen, unaufhörlich quillt gelber, dicker, rahmiger, mit Infektionskeimen beladener Eiter aus den Lidspalten heraus. Wird nicht rasch und energisch eingegriffen, so geht der Entzündungs- und Vereiterungsprozeß von der Bindehaut auf die Hornhaut über, die von Geschwüren zerfressen wird, und damit ist die Kraft dieses Auges zerstört. Die Infektionsgefahr, die ein solches Kind für seine Umgebung darstellt, ist ungeheuer groß. Trotz rapiden und schweren Verlaufes müssen wir die Ophthalmoblenorrhoe als eine der günstig zu beeinflussenden Krankheiten des Neugeborenen bezeichnen, vorausgesetzt, daß die Behandlung frühzeitig einzutreten kann. Die Behandlung ist ausschließlich Sache des Arztes, nur er kann und darf die Verantwortung tragen, die die Behandlung einer solchen schweren Krankheit in sich schließt. Es ist daher Pflicht der Hebammme, sofort den Arzt zuzuziehen, sobald das Neugeborene zwei bis drei Tage nach der Geburt die Erscheinungen einer zunehmenden Augenentzündung aufweist. Nach dem oben Gesagten ist es ja ohne weiteres verständlich, daß auch die mit Collargol oder Protargol richtig ausgeführte Einträufelung eben keine absolute Prophylaxe darstellt, es kann sogar vorkommen, daß trotz Höllensteineinträufelung, bei massiger Infektion, oder bei zu spät vorgenommener Einträufelung (am zweiten bis dritten Lebenstage) doch eine Ophthalmoblenorrhoe auftritt. Auch müssen wir stets mit der Möglichkeit rechnen, daß die Prophylaxe technisch nicht ganz einwandfrei vorgenommen wurde und dann unvorsichtig blieb. Denn es ist nicht ganz einfach, das Auge des Neugeborenen richtig und weit genug zu öffnen und so einzuträufeln, daß die Tropfen auch wirklich in den Bindegewebsack fallen und dort wirken können, wo sie wirken sollen. Man wiege sich darum beim Auftreten einer zunehmenden Augenentzündung beim Neugeborenen nie in einer trügerischen Sicherheit: man habe ja getan was vorgeschrieben sei und es könne nichts

Schlimmes mehr passieren. Die vom Arzte durchzuführende Behandlung besteht in der Anwendung bestimmter Höllensteinpäparate; auch wird er der pflegenden Hebammme und der Wochenpflegerin die Pflege der Augen genau erklären und sie überwachen. Die Pflegenden müssen vor allem wissen, daß der mit Infektionskeimen beladene Eiter auch für ihre eigenen Augen gefährlich werden kann; in manchen Spitälern dürfen Ophthalmoblenorrhoe-kranke Kinder nur von mit Schutzbrillen versehenen Pflegerinnen begütigt werden. Es heißt also peinlich aufpassen, daß nie ein Tröpfchen Eiter in die Augen der Pflegerinnen spritzt, ferner muß peinlichste Antiseptik und aseptisches Vorgehen beobachtet werden, damit nicht durch die mit Keimen beschmutzten Hände eine Übertragung auf die Augen zustande kommt. Hat man die Gewöhnung für eine derart sorgfältig durchgeführte Pflege, so kann die Behandlung im Privathause gestattet werden. Auf keinen Fall darf man Mutter und Kind trennen; denn zur Erhöhung der Schutz- und Abwehrkräfte des Kindes ist ja vor allem die Ernährung mit Muttermilch nötig. Daß auch die Mutter ihre Augen vor der Infektion durch ihr Kind schützen muß, möchte ich hier nur der Vollständigkeit halber noch besonders erwähnen.

Zur Pflege brauchen wir reichlich Watte, in kleine Bausche gezupft, Kamillentee, Vorbase-line. Alles, was einmal benutzt wurde, muß vernichtet, die Watte verbrannt, der Tee in den Abort ausgegossen werden. Gebrauchte Wattebüschel werden auf ein eigens bereit gelegtes Papier abgelegt und mit diesem verbrannt. Je nach der Schwere des Falles wird der Arzt ein- bis zweimal täglich eine Behandlung verbunden mit gründlicher Reinigung vornehmen. Die Pflegende hat dann die Aufgabe, in der Zwischenzeit die Reinigung durchzuführen, ohne an die Augen heranzugehen. Mit den mit warmem Kamillentee getränkten Wattebüscheln wird alle ein bis zwei Stunden, je nach der Schwere der Erkrankung, der vorquellende Eiter sanft aufgetupft, die Augenwinkel zum Schutz vor dem einstremenden Eiter mit Vorbase-line bestrichen, dann mit frischen Kamillen-Wattebüscheln-Kompressen über die geschwollenen Augen gelegt und von Zeit zu Zeit erneuert u. s. f. Man sieht also: eine äußerst heikle und schwierige Pflege gilt es da durchzuführen. Wie ist man aber glücklich, wenn man nach einigen Tagen Rückgang der Schwellung und der Eiterabsondierung feststellen kann und die Gefahr von der Hornhaut abgewendet weiß! Bedeutend schwieriger und langwieriger

gestaltet sich Behandlung und Pflege, wenn die Hornhäute vom Krankheitsprozeß bereits mitergriffen sind; doch auch hier bieten sich dem sachgemäßen Vorgehen glücklicherweise noch Aussichten auf völlige Heilung, vorausgesetzt, daß vorher nicht zu viel kostbare Zeit tatenlos verstreichen gelassen wurde. Es darf gesagt werden, daß heute Erblindungen als Folge von Ophthalmoblenorrhoe zu den seltensten Ereignissen gehören dank den Fortschritten in ihrer ärztlichen Behandlung; aber es muß auch betont werden, daß ein unglücklicher Ausgang die Frage nach fahrlässigem, also schuldhaften Verhalten irgend einer der in Betracht kommenden Personen: Arzt, Hebammme, Pflegerin, nahegelegte und zu entsprechendem Vorgehen und event. gerichtlichen Folgen führt.

In meiner Praxis erlebte ich einige Fälle von Ophthalmoblenorrhoe, die mich zu den obigen Ausführungen veranlaßten. Einmal wurde ich am 19. (1), einmal am 11. Tage nach der Geburt zu Kindern mit schwerster Ophthalmoblenorrhoe gerufen. Im ersten Falle hatte die Hebammme überhaupt keine Credé'sche Prophylaxe, im zweiten Falle eine solche mit Protargolösung vorgenommen. Beiden Hebammen konnte der Vorwurf, den Arzt viel zu spät gerufen zu haben, nicht erklart werden. Vom geradezu schrecklichen Zustand der Augen dieser Kinder kann nur der sich ein richtiges Bild machen, der schon solche Erkrankungen gesehen hat. In beiden Fällen waren die Hornhäute bereits geschwürig erkrankt und es bedurfte intensiver Behandlung, um den Krankheitsprozeß zum Stillstand und zum Rückgang zu bringen. Zum Glück für die Beteiligten, und vor allem für die Kinder selbst, befanden sich die Geschwüre unterhalb der Pupille. Da alle Hornhautgeschwüre mit Narbenbildung abheilen und die Durchsichtigkeit der Hornhaut zerstören, ist der Sitz einer solchen Narbe vor der Pupille gleichbedeutend mit Seh-Unvermögen, also Blindheit. Narben außerhalb des Pupillenbereiches sind zwar Schönheitsfehler, oft beträchtlicher Art; doch beeinträchtigen sie das Sehvermögen nicht. Ärztliche Kunst versucht auch, den Narben das Entstellende und allzu Sichtbare zu nehmen.

Möchten meine Ausführungen erneut das wachsame Interesse aller Hebammen auf das Vorkommen der Ophthalmoblenorrhoe lenken und sie in der Pflicht der Vornahme der Credé'schen Prophylaxe bestärken. Nicht nur kann von vielen Kindern schweres Leid abgewendet werden; das Bewußtsein getreuer Pflichterfüllung verleiht auch der Hebammme erhöhte Befriedigung und Freude an ihrem so



Jedes Kind braucht zum Wachstum und Knochenbildung Kohlenhydrate, Eiweiß und Nährsalze; dann verlangen Sie Löffel's Haferzwieback-Kindermehl mit Kalk-Zusatz. (JH 1520 J) Hervorragend begutachtet.

Berücksichtigt zuerst bei Euren Einkäufen unsere Inservanten.

Nervosität, Reizbarkeit,

wie viele andere Beschwerden, sind unbekannt bei regelmäßiger Genügs von Kathreiners Kneipp-Malzkaffee. Aromatisches, mildes, jedem Alter und jedem Magen zuträgliches Getränk mit Milch.

CITROVIN
DIE STETS FERTIGE
SALATSÄUCE U. MAYONNAISE
CITROVINFABRIK ZOFINGEN

MATUSTA
ALS ESSIG
ÄRZTLICH EMPFOHLEN
(O F 8300 R)

Zu verkaufen:
Ein
Damen- Leichtmotorrad
(Behinder) mit Fahrerwilligung und
Versicherung für 1926. Günstig für
Hebammme. Nähere Auskunft erteilt
**Frau E. Kohler, Hebammme,
Narberg.**

Offene Beine. Baricol befreit Sie von Schmerzen und bringt Ihnen Heilung. Büchse 3.75. Gräßlich vom Baricol-Hauptdepot Binningen. Hebammen 20% Rabatt.

Sanitätsgeschäft Schindler-Probst

BERN
20 Amthausgasse 20
empfiehlt als Spezialität

Bandagen
und
Leibbinden

911

Wir müssen unbedingt

Ihre bewährte
T tormentill-Crème haben

für einen Kranken. Wir haben alles probiert, aber kein Präparat ist auch nur annähernd so gut wie Ihre Tormentill-Crème. Senden Sie uns..... So schreibt das Reformhaus Th. Feuser in Coblenz (Rheinland).

Olkic's Wörishofener Tormentill-Crème hat sich vorzüglich bewährt bei: Wunden aller Art, Entzündungen, Krampfadern, offenen Beinen, Hämorrhoiden, Ausschlägen, Flechten, Wolf, wunden, empfindlichen Füßen etc. Preis per Tube Fr. 1.50 in Apotheken und Drogerien. 912a
F. Reinger-Bruder, Basel.

Fieberthermometer

amtlich geprüft
1 Stück Fr. 1.25 3 Stück Fr. 3.50

Schwanenapotheke
Baden (Aargau) 924

NB. Gegen Einsendung dieses Inservanten erhalten die Hebammen eine Dose Zanders Kinderwundsalbe gratis.

schönen und verantwortungsvollen Berufe. Sobald sie jedoch erkennen muß, daß Krankheitsvorgänge auftreten, die außerhalb ihrer Kompetenzen liegen, säume sie keine Sekunde und hole ärztliche Hilfe. Sie gibt damit keine Blöße zu, sondern beweist, daß sie auf der Höhe der Situation steht. „Dem Anfange nehn“ ist mit gutem Recht einer der bedeutendsten Wahrprüche der Heilkunst.

Schweiz. Hebammenverein.

Krankenkasse.

Erkrankte Mitglieder:

Frau Simmen, Zürich.
Frau Gysin, Pratteln (Baselland).
Frau Goldinger, Pratteln (Baselland).
Frau Gloor-Meier, Hendschiken (Aargau).
Frau Kägling, Häggendorf (Solothurn).
Frl. Marie Schwarz, Köniz (Bern).
Frau Küng, Gebenstorf (Aargau).
Mme Dard, Vallamand (Waadt).
Frau Bühl, Herrliberg (Zürich).
Frau Meier, Wohlenenschwil (Aargau).
Mme Languel, Courtelary (Bern).
Frau Strübi, Oberuzwil (St. Gallen).
Mme Cornaz, Allamand (Waadt).
Frl. Marie Koller, St. Anna (Luzern).
Frau Schneberger, Eggerkingen (Solothurn).
Frau Müller-Küfer, Lengnau (Aargau).
Frau Strittmatter, Winterthur.
Frau Eigenmann, Bruggen (St. Gallen).
Frau Knecht, Thundorf (Thurgau).
Frau Leibischer, Schwarzenburg (Bern).
Frau Dibbern, Adliswil (Zürich).
Frau Gagnaux, Estavayer-le-Lac (Freiburg).
Frau Enderli, Niedermuhl (Aargau).
Frl. Gehrig, Sihlendorf (Uri).
Frau Guggenbühl, Meilen (Zürich).
Frau Wyss, Dulliken (Solothurn).
Mme Bodoz, St-Saphorin (Waadt).

Angemeldete Wöhnerinnen:

Frau Marie Pfanmutter, Eischoll (Wallis).
Frau Keller-Tilli, Bernex (Graubünden).

- Eintritte:**
 149 Frau Rupp, Engelburg (St. Gallen), am 14. August 1926.
 117 Frl. Verena Baumberger, Schöftland (Aargau), am 24. August 1926.
 Seien Sie uns herzlich willkommen!
Die Krankenkasskommission in Winterthur:
 Frau Uckert, Präsidentin.
 Frl. Emma Kirchhofer, Kassierin.
 Frl. Rosa Manz, Aktuarin.

Godesanzeige.

Am 1. September starb

Frau Rosa Gerber
Rüschberg (Baselland), an Fleischvergiftung im Alter von 44 Jahren.
Um ein freundliches Gedanken der lieben Verstorbenen bitten **Die Krankenkasskommission**.

Krankenkasse-Notiz.

Anlässlich eines Familienfestes wurde der Krankenkasse die Summe von Fr. 50.— geschenkt, welche wir hiermit bestens danken.

Die Kassierin.

* * *

Vom 1. bis 10. Oktober können wieder die Quartalsbeiträge IV 1926 per Postcheck VIII b 301 einzahlt werden, Fr. 9. 05. Nachher erfolgt der Einzug per Nachnahme Fr. 9. 25. Um Nachzahlung der rückständigen Beiträge bittet **Die Kassierin.**

Schweizerischer Hebammentag in Lausanne.

(Fortsetzung.)

Protokoll der Delegiertenversammlung des Schweiz. Hebammenvereins

Montag, den 7. Juni, in der Maternité.

B. Bericht der Sektion Sargans-Werdenberg:

Geehrte Zentralpräsidentin! Werte Kolleginnen! An der letzjährigen Delegiertenversammlung in St. Gallen wurde uns der Auftrag zuteil, dieses Jahr in Lausanne Bericht über unsere Sektion abzugeben.

Wir kommen diesem mit folgenden Zeilen nach. Unseren letzten Sektionsbericht haben wir 1921 in Neuhausen am schönen Rheinfall abgegeben. Seither haben wir in unserer Sektion sozusagen keine großen Veränderungen zu verzeichnen, als daß einige Mitglieder unserem Vereine untreu geworden sind, teils wegen Familienerhaltungen, teils wegen Gleichgültigkeit. Es sind also vier Kolleginnen ausgetreten, und nur eine ist neu eingetreten.

Es werden jährlich zwei bis drei Versammlungen abgehalten, wenn immer möglich mit ärztlichem Vortrag. Die Versammlungen verteilen wir in die Gemeinden der beiden Bezirke, um damit den Verhältnissen unserer Landhebammen entgegen zu kommen. Unsere Sektion zählt gegenwärtig 29 Mitglieder, wovon zwölf Kolleginnen ihr 50. Altersjahr überschritten, und 25 bis 40 Dienstjahre hinter sich haben. Kollegin Johanna Broder-Wilshuber in Sargans mit 50 Dienstjahren, erfreut sich noch geistiger und körperlicher Freiheit; ihr 50jähriges Jubiläum haben wir in bescheidenem Rahmen gefeiert. Ferner wurde jeder Kollegin mit 25 Dienstjahren ein silberner Löffel verabreicht.

Unsere Versammlungen dürfen besser besucht werden; meistens findet sich nur die Hälfte ein, und immer findet es die Gleichen, die mit ihrer Abwesenheit glänzen. Viele haben kein Interesse an der Vereinigung, sie sind nur zu haben, wenn etwas zu ihren Gunsten abschlägt; einige sind auch zu weit entfernt von den Versammlungsstätten. Jenen, welche die Versammlung schwänzen, wird dann durch die Kassierin prompt die Nachnahme mit Fr. 2.— Buße zugeschoben. Entschuldigungen gelten nur im Krankheitsfalle. Der Jahresbeitrag beträgt ebenfalls Fr. 2.— und wird jeweils an der ersten Versammlung des Halbjahres mit Fr. 1.— erhoben.

Unsere Tagen und Wartgelder sind kantonal, die Taxe für die einfache Geburt Fr. 40—80, bei Zwillingssgebäuten Fr. 60—100. Das Wartgeld beträgt im Minimum für jede Gemeindehebamme Fr. 350.—; jedoch hat es Gemeinden, die freiwillig etwas mehr leisten, auch ist in einigen Gemeinden die Desinfektion frei, was wohl überall zu begrüßen wäre.

Im übrigen erfreut sich unsere Sektion eines guten Einvernehmens, und im Namen derselben entbitte ich der heutigen Versammlung frohe Grüße, und wünsche ihr segensreiche Tagung.

Frau Hugentobler, Präsidentin.

VIBAN



eine praktische Neuheit!

Vorteile: Sauger unabziehbar — Auslaufen unmöglich — Verschließbar zum Mitnehmen
Kein Zerspringen bei Abkühlung.

Preis komplett in Karton Fr. 2.—

Empfehlung mein reichhaltiges Lager in allen
sanitären Bedarfartikeln

für

Mutter und Kind

Fachkundige Bedienung — Spezialrabatt für Hebammen

FELIX SCHENK, Dr. F. Schenk's Nachfolger,
Sanitätsgeschäft und Bandagist
BERN, Spitalgasse 20, I. Etage

Gesucht
Die Gemeinde Celerina, Engadin, sucht per sofort eine tüchtige, paten-tierte

Wartgeld - Hebamme.

Ummeldungen sind bis zum 25. September an den Gemeindevorstand zu richten, welcher auch jede weitere Auskunft erteilt.

969 Gemeindevorstand Celerina.

Lenzburger Kindergries

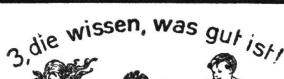


968

nach ärztlichem Rezept hergestellt, ist als täglich zwei- bis dreimalige Beikost zu der modernen gemischten Kinderernährung unübertraglich.

In sämtlichen «Merkläden» und vielen Spezereihandlungen erhältlich, oder mit Spezialrabatt direkt von

Geschwister Meyer, Lenzburg.
Verlangen Sie Gratismuster



Schnell das feine

NUSSA

holen, dann bekommen wir wieder

Nussa-Brot

Nussa „Speisefett zum Brot aufstrich“ ist frei von Tuberkeln und Chemikalien, ausgiebiger und billiger als Kuhbutter, ist in den meisten Lebensmittelgeschäften erhältlich und kommt einzigt aus dem

Nuxo-Werk

J. Kläsi 931 b
Rapperswil (St. Gallen)

Herabgesetzte Preise auf

Strickmaschinen

für Hausverdienst, in den gang-
barsten Nummern und Breiten, so-
fort lieferbar. Eventuell Unterricht
zu Hause. Preisliste Nr. 1 gegen
30 Cts. in Briefmarken bei der Firma

Wilhelm Küller,

Strickmasch.-Handl., Stein (Aarg.).

Am Lager sind auch Strickmaschinen,
927 Nadeln für allerlei Systeme.

Vorhänge jeder Art

Vorhangstoffe
für die Selbstanfertigung
von Vorhängen

Klöppel in reicher Auswahl

Als Spezialität für die tit. Hebammen

bestickte Tauftücher

schön, solid, preiswürdig

Muster bereitwillig

Fidel Graf, Rideaux,

Altstätten (St. Gallen) 928